

Positionspapier zur Beseitigung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Kunden in geschlossenen Verteilernetzen in energierechtlichen Regelungen

Tischvorlage, Abstimmungstermin 26.03.2024

Agenda

- ▶ **Ausgangslage**
- ▶ **Anpassungsbedarf und Vorschläge**
 - **Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG**
 - **Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG**
- ▶ **Weiteres Vorgehen**

Agenda

- ▶ **Ausgangslage**
- ▶ Anpassungsbedarf und Vorschläge
 - Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG
 - Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG
- ▶ Weiteres Vorgehen

Grundsätzliche Gleichbehandlung und ausnahmsweise Vereinfachung für gVN



- ▶ Weitgehende **Gleichbehandlung** aller Netze in der Energiewirtschaft
 - Entflechtung nach EnWG
 - Netzzugang nach StromNZV (bzw. künftigen Festlegungen)
 - Entgeltkalkulation nach StromNEV (bzw. künftigen Festlegungen)
 - Messstellenbetrieb nach MsbG
 - Marktkommunikation nach Festlegungen
 - Stromentnahme zum Verbrauch aus gVN wie aus NdaV netzumlagepflichtig
 - u.v.m.
- ▶ Ausnahmsweise Vereinfachung bei Pflichten für **gVN** nach § 110 EnWG und einzelne **weitergehende Pflichten des NdaV** (insbesondere NAV, EEG)
- ▶ **Ungleichbehandlung im EEG-Belastungsausgleich** (bei einzelnen Tatbeständen der EEG-Umlagefreiheit) mit Wegfall der EEG-Umlage ausgelaufen

Systemwidrige Schlechterstellung von Kunden in gVN gegenüber NdaV (1)

▶ Umlagebefreiung für Verlustenergie in NdaV nach § 21 Abs. 6 EnFG

*„... Anspruch auf Zahlung der **Umlagen verringert sich** ferner für ... Netzentnahme von Strom **auf null**, der an ... **Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung** im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.“*

▶ Für Verlustenergie in gVN seit 01.01.2023 erstmals **Netzumlagenpflicht**

Systemwidrige Schlechterstellung von Kunden in gVN gegenüber NdaV (2)

► **KWK-Zuschlag** bei Einspeisung des KWK-Stroms nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 KWKG

▪ NdaV

Bis 50 kW	50 kW - 100 kW	100 kW - 250 kW	250 kW - 2 MW	über 2 MW
8 ct/kWh	6 ct/kWh	5 ct/kWh	4,4 ct/kWh	3,9 ct/kWh

▪ gVN

Bis 50 kW	50 kW - 100 kW	100 kW - 250 kW	250 kW - 2 MW	über 2 MW
4 ct/kWh	3 ct/kWh	2 ct/kWh	1,5 ct/kWh	1 ct/kWh

Agenda

- ▶ Ausgangslage
- ▶ **Anpassungsbedarf und Vorschläge**
 - Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG
 - Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG
- ▶ Weiteres Vorgehen

„Positionspapier zur Gleichstellung von Kunden in geschlossenen Verteilernetzen mit Kunden in Netzen der allgemeinen Versorgung“

Positionspapier zur Beseitigung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von geschlossenen Verteilernetzen und der dort angeschlossenen Kunden gegenüber Netzen der allgemeinen Versorgung in den Aspekten Netzverluste und Netzzulagen sowie KWKG-Förderung (14.02.2024)

Dieses Positionspapier stellt den Bedarf einer gesetzlichen Änderung zur Gleichstellung von geschlossenen Verteilernetzen (gVN) mit Netzen der allgemeinen Versorgung (NdaV) dar, die in der neueren energierechtlichen Gesetzessystematik nach Abschaffung der EEG-Umlage geboten ist. Bislang besteht eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der gVN und der dort angeschlossenen Kunden bei der Belastung mit Netzzulagen gemäß EnFG für den Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste sowie bei der Förderung gemäß KWKG von KWK-Strom, der in ein gVN eingespeist wird.

A. Lösungsvorschlag

Um die Schlechterstellung von gVN gegenüber NdaV zu beheben, ist eine Anpassung der beiden energierechtlichen Regelungen, die bislang zu dieser Ungleichbehandlung führen, wie folgt erforderlich:

- Um eine zusätzliche Belastung von Verlustenergie mit Netzzulagen auch im gVN auszuschließen, wird die bislang nur für NdaV vorgesehene Regelung des § 21 Abs. 6 EnFG auf gVN ausgeweitet.
- In der Fördersystematik des KWKG 2023 wird der in ein gVN eingespeiste KWK-Strom auch im Falle der festen KWK-Zuschläge wie der in ein NdaV eingespeiste KWK-Strom behandelt und nicht wie Strom, der ohne Netznutzung innerhalb einer Kundenanlage geliefert wird und dort verbleibt.

B. Hintergrund und Anpassungsbedarf

I. Gleichbehandlung von gVN und NdaV im energiewirtschaftlichen Rahmen

Zunächst ist festzuhalten, dass gVN und NdaV im energiewirtschaftlichen Rahmen weitgehend gleichbehandelt werden. Zwar gelten nach § 110 EnWG gewisse Erleichterungen im Hinblick auf die Regulierungspflichten für gVN aufgrund ihrer geringeren Dimensionierung und dem damit verbundenen geringeren Potential zur Verzerrung des Wettbewerbs. Bezüglich der Grundsätze der Netznutzung und der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sowie den weiteren energierechtlichen Anforderungen, die an Betreiber von gVN gestellt werden, stehen die gVN den NdaV weitgehend gleich. Einige nicht abschließende Beispiele: Die Entgeltbildung erfolgt kostenorientiert nach der Strom- bzw. GasNEV, lediglich die Anreizregulierung ist nicht anzuwenden. In Fragen des Messstellenbetriebs nach dem MsbG wird nicht zwischen gVN und NdaV differenziert. Entsprechendes gilt etwa für die Vorgaben der BNetzA zur Marktkommunikation. Die abzuschließenden Verträge gelten gleichermaßen, der Netzzugang und Netzanschluss ist im gVN genauso wie im NdaV grundsätzlich jedermann

A. Lösungsvorschlag

B. Hintergrund und Anpassungsbedarf

I. Gleichbehandlung von gVN und NdaV im energiewirtschaftlichen Rahmen

II. Ungleichbehandlung bei Netzzulagen für Netzverluste

1. Normgenese des § 21 Abs. 6 EnFG
2. Abweichende Systematik der EEG-Umlage
3. Netzbetreiber im EnFG
4. Zusätzliche Belastung für Letztverbraucher in gVN und keine Vergleichbarkeit der Netzentgelte
5. Beihilfenrechtliche Erwägungen

III. Ungleichbehandlung bei KWK-Förderung für in ein gVN eingespeisten KWK-Strom

1. Fördersystematik des KWKG
2. Fördertatbestand des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG
3. Gleichstellung in KWKAusV und § 13 KWKG
4. Beihilfenrechtliche Erwägungen

C. Vorschläge für gesetzestechnische Umsetzung

I. Keine Netzzulagen für Netzverluste

II. Förderung bei Einspeisung von KWK-Strom in gVN

Agenda

- ▶ Ausgangslage
- ▶ Anpassungsbedarf und Vorschläge
 - **Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG**
 - Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG
- ▶ Weiteres Vorgehen

Keine Netzumlagen auf Netzverluste

- ▶ Umlagebefreiung für Netzverluste in NdaV **erstmalig ausdrücklich in § 21 Abs. 6 EnFG geregelt**
- ▶ **Keine Vorgängerregelung** im früheren Umlagesystem nach KWKG, EnWG und StromNEV
- ▶ Nach **früherer Praxis** keine Netzumlagen auf Netzverluste in NdaV und in gVN gleichermaßen
- ▶ Dementsprechend „verunglückte Übertragung“ von EEG-Umlagepflicht für Netzverluste nach § 61 Abs. 3 EEG 2021 auf Netzumlagepflicht für Netzverluste nach § 21 Abs. 6 EnFG
- ▶ Widerspruch zum **Netzbetreiberbegriff** nach § 2 Nr. 7 EnFG
- ▶ **Doppelbelastung** von Netznutzern im gVN mit Umlagen (über NNE und über Umlagen)
- ▶ **Folge wäre fehlende Vergleichbarkeit der Netzentgelte** gVN mit NdAV nach § 110 Abs. 4 EnWG

Vorschlag – Anpassung in § 21 Abs. 6 EnFG

1. Gesetzesvorschlag

§ 21 Abs. 6 EnFG wird wie folgt angepasst:

„(6) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich ferner für die Netzentnahme von Strom auf null, ~~der an den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes den ein Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird beschafft.~~“

2. Gesetzesbegründung

Folgendermaßen kann eine Gesetzesbegründung zur Anpassung lauten:

„Mit der Anpassung von § 21 Abs. 6 EnFG wird klargestellt, dass die Regelung für alle Netzbetreiber im Sinne von § 2 Nr. 7 EnFG gilt. Sowohl für Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen fallen – wie zuvor – keine Umlagen nach diesem Gesetz für Strom zum Ausgleich von Netzverlusten an. Abweichend von der früheren EEG-Umlage nach dem EEG knüpft die Systematik der Netzuumlagen nach dem EnFG nicht an die Lieferung an.“

Folgeüberlegungen

- ▶ Keine Folgeänderungen in EnFG oder § 19 StromNEV erforderlich
- ▶ Zum 01.01.2023 rückwirkende Anpassung würde ursprünglichen Zustand wiederherstellen
- ▶ Bis Abschluss des Belastungsausgleichs für 2023 keine aufwändigen Korrekturen nötig
- ▶ Unabhängig von Rechtskraft EuG zum KWKG als Vermeidung einer Doppelbelastung beihilferechtlich nicht relevant

Agenda

- ▶ Ausgangslage
- ▶ Anpassungsbedarf und Vorschläge
 - Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG
 - **Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG**
- ▶ Weiteres Vorgehen

Zuschlagssätze nach KWKG

- ▶ **Regel-Ausnahme-Verhältnis** bei Anspruch auf Zuschlagszahlung (grundsätzlich) Zuschlag nur bei Einspeisung in NdaV und ausnahmsweise auch bei Einspeisung in Kundenanlage (oder in gVN) **für gVN unpassend**
- ▶ **Vergleichbarkeit** gVN nicht mit Kundenanlage, sondern mit NdaV
- ▶ Insbesondere früheres **Argument des Gesetzgebers von der in dezentralen Versorgungskonzepten geringeren Kostenlast** heutzutage unpassend, bei Einspeisung und Entnahme aus gVN gleiche Kostenbelastung wie NdaV
- ▶ **Notwendigkeit der Gleichstellung** von gVN mit NdaV vom Gesetzgeber für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Ausschreibungssegment **bereits erkannt**; aus der Begründung

„Nach einer Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte kein systematischer, dem Anlagenbetreiber einer im geschlossenen Verteilernetz angeschlossenen KWK-Anlage erwachsender Vorteil festgestellt werden.“

Vorschlag – Anpassungen in §§ 6, 7 KWKG (1)

1. Gesetzesvorschlag

§ 6 Abs. 3 KWKG 2023 wird wie folgt angepasst:

„(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung **oder in ein geschlossenes Verteilernetz** eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,

1. [...],

2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage ~~oder in einem geschlossenen Verteilernetz~~ liefern, [...]“

§ 7 Abs. 1 und 2 KWKG 2023 werden wie folgt angepasst:

„(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung **oder in ein geschlossenes Verteilernetz** eingespeist wird und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht anzuwenden sind, beträgt

1. [...]

(2) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung **oder in ein geschlossenes Verteilernetz** eingespeist wird, beträgt [...]“

2. Gesetzesbegründung

Folgendermaßen kann eine Gesetzesbegründung zur Anpassung des § 6 Abs. 3 KWKG lauten:

„Durch die Anpassung in § 6 Abs. 3 KWKG wird KWK-Strom, der in ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG eingespeist wird, dem KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gleichgestellt. Eine Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den KWK-Ausschreibungen ergab, dass kein systematischer, dem Anlagenbetreiber einer im geschlossenen Verteilernetz angeschlossenen KWK-Anlage erwachsender Vorteil festgestellt werden konnte (vgl. BT-Drs. 18/12987 S. 72). Für Strommengen, die in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und aus diesem wieder entnommen werden, fallen ebenso Netzentgelte und Netzzumlagen wie bei Nutzung von Netzen der allgemeinen Versorgung an. Aus diesem Grund ist die Einspeisung in geschlossene Verteilernetze vergleichbar mit der Einspeisung in Netze der allgemeinen Versorgung und nicht mit den Fällen der dezentralen Versorgung innerhalb einer Kundenanlage ohne Netznutzung, die § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2023 erfasst. § 2 Nummer 21 KWKG 2023 adressiert bereits sowohl die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung als auch Betreiber geschlossener Verteilernetze.“

Zu § 7 Absatz 1 und 2 KWKG 2023:

„Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung in Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 KWKG zur Gleichstellung von KWK-Strom, der in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird, mit KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.“

Vorschlag – Anpassungen in §§ 6, 7 KWKG (2)

Folgeüberlegungen



- ▶ Lediglich Umsortierung der Einspeisung von KWK-Strom in gVN aus Förderkategorie für Kundenanlagen in Förderkategorie der Netze
- ▶ Keine neue Förderkategorie, lediglich marginale Folgeänderungen im KWKG
- ▶ Aufnahme einer Übergangsregelung sinnvoll
 - Rückwirkung zum 01.01.2023 (zumindest zum 01.01.2024)
 - Anwendung auch auf laufende Förderung nach früheren Fassungen des KWKG
- ▶ Unabhängig von Rechtskraft EuG zum KWKG nicht beihilferechtrelevant, da kein neuer Fördertatbestand, sondern Korrektur

Agenda

- ▶ Ausgangslage
- ▶ Anpassungsbedarf und Vorschläge
 - Keine Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG
 - Gleiche Zuschlagssätze nach KWKG
- ▶ **Weiteres Vorgehen**

Weitere Vorgehensweise

- ▶ Diskussion des Positionspapiers in großer Runde aller beteiligten Unternehmen und Verbände?
- ▶ Einbringen der Vorschläge des Positionspapiers in Gesetzesvorhaben?

Rechtsanwalt
Dr. Thies Christian Hartmann
Tel: 030/611 28 40-79
thies.hartmann@bbh-online.de

Rechtsanwalt
Dr. Heiner Faßbender
Tel: 0221/650 25-450
heiner.fassbender@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe